

Factsheet

Zusammenfassende Meldung (ZM)

WOZU DIENT DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG?

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) dient den EU-Mitgliedsstaaten zur Kontrolle des Warenverkehrs innerhalb der EU. Jeder steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung steht ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb gegenüber. Die Staaten geben die gesammelten Daten über den Warenverkehr an die entsprechenden Mitgliedstaaten weiter. Meldet also ein österreichischer Unternehmer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Höhe von EUR 100.000,00 an einen italienischen Unternehmer, werden die Daten samt italienischer UID (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) an die italienische Finanzverwaltung weitergeleitet.

WER MUSS EINE ZM ERSTELLEN?

Alle Unternehmer, die

Waren an Geschäftspartner in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder verbringen	<u>Beispiel</u> Ein österreichischer Unternehmer liefert Stoffe an einen spanischen Unternehmer.
und/oder	
steuerpflichtige sonstige Leistungen erbringen, bei denen der Leistungsort nach der Generalklausel am Empfängerort bestimmt wird und die Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger übergeht	<u>Beispiel</u> Ein österreichischer Rechtsanwalt berät einen ungarischen Unternehmer

WANN MUSS DIE ZM ABGEGEBEN WERDEN?

Unternehmer, die monatlich eine UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) abgeben → ZM monatlich Fälligkeit: ein Monat nach der Lieferung oder Leistungserbringung	<u>Beispiel</u> Warenlieferung erfolgt im Mai → Abgabe der ZM bis 30. Juni
Unternehmer, die quartalsweise eine UVA (Umsatzsteuervoranmeldung) abgeben → ZM quartalsweise Fälligkeit: Monatsletzter, nach dem Kalendervierteljahr	<u>Beispiel</u> Warenlieferungen 3. Quartal → Abgabe der ZM bis 31. Oktober

WAS PASSIERT BEI NICHT-EINREICHUNG DER ZM?

Die Abgabe der ZM kann durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag EUR 2.200,00 pro Meldezeitraum) erzwungen werden.



STRAFEN BEI VERSPÄTETER ABGABE DER ZM

Bis zu dem Jahr 2010 konnten die Zusammenfassenden Meldungen mit der Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das Finanzamt eingereicht werden.

Diese Frist wurde jedoch ab 2010 um 15 Tage verkürzt. Nun müssen die Zusammenfassenden Meldungen bis zu dem letzten Tag des auf die Lieferung oder Leistungserbringung folgenden Monats eingereicht werden.

Vorsicht! Die fristgerechte Abgabe der ZM wird von der Finanzverwaltung geprüft. Dadurch können Strafen bis zu **EUR 2.200,00 pro Meldezeitraum rückwirkend** verhängt werden.

Sollten Sie ein ZM-pflichtiger Unternehmer sein, übermitteln Sie die Buchhaltungsunterlagen bis zum 15. des Folgemonats an Ihren zuständigen Betreuer im Rechnungswesen, damit die fristgerechte Abgabe an das Finanzamt gewährleistet werden kann.

Gerne steht Ihnen Ihr/e Betreuer/in von dem Rechnungswesen bei Fragen zur Verfügung.



RECHTSGRUNDLAGE

Informationen zu der Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Art. 21 Abs. 3 UStG oder [hier](#).



BEISPIEL EINER ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG

FINANZONLINE.AT BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ Anträge ▾ DataBox Admin ▾ Abmelden 🖨️ 🔍

Teilnehmer: KOTLIK / PROKOPP / STADLER GMBH STEUERBERATER / WIRTSCHAFTSPRÜFER Datum: 11.01.2018
 Benutzer: Rudolf

Zusammenfassende Meldung

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen Hilfe

Zeile	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecksgeschäfte	Sonstige Leistungen
1	UID Nummer des Empfängers <input type="text"/>	Summe sämtlicher <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="text"/>	innergemeinschaftlichen <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Lieferungen/Leistungen <input type="text"/>		